

OBERLANDESGERICHT
DEN HAAG

Verhandlung vom : 28. Januar 2010
Terminlistennummer : 200.022.151/01
Zeitpunkt : 13.30 Uhr

SCHRIFTLICHE FASSUNG DES PLÄDOYERS

in der Sache von:

1. der Stiftung nach niederländischem Recht
Stichting Mothers of Srebrenica, mit dem
satzungsgemäßen Sitz in Amsterdam;
2. Frau **Sabaheta Fejzić**, wohnhaft in Vogošća (Gemeinde
Sarajewo), Bosnien-Herzegowina;
3. Frau **Kadira Gabeljić**, wohnhaft in Vogošća (Gemeinde
Sarajewo), Bosnien-Herzegowina;
4. Frau **Ramiza Gurdić**, wohnhaft in Sarajewo, Bosnien-
Herzegowina;
5. Frau **Mila Hasanović**, wohnhaft in Sarajewo, Bosnien-
Herzegowina;
6. Frau **Kada Hotić**, wohnhaft in Vogošća (Gemeinde
Sarajewo), Bosnien-Herzegowina;
7. Frau **Šuhreta Mujić**, wohnhaft in Sarajewo, Bosnien-
Herzegowina;
8. Frau X, wohnhaft in Sarajewo, Ilidža,
Bosnien-Herzegowina;

9. Frau **Zumra Šehomerović**, wohnhaft in Vogošća (Gemeinde Sarajewo), Bosnien-Herzegowina;
10. Frau **Munira Subašić**, wohnhaft in Vogošća (Gemeinde Sarajewo), Bosnien-Herzegowina;
11. Frau **X**, wohnhaft in Sarajewo, Bosnien-Herzegowina;

**Berufungsklägerinnen und zugleich Beklagte im
Zwischenstreit,**

Rechtsanwälte: M.R. Gerritsen (Prozessanwalt), Dr. A. Hagedorn, J. Staab und S.A. van der Sluijs,

gegen:

1. den **niederländischen Staat** (Verteidigungsministerium und Außenministerium) mit dem Sitz in Den Haag,

Berufungsbeklagter und zugleich Kläger im Zwischenstreit,

Rechtsanwalt: G.J.H. Houtzagers

2. die Organisation mit Rechtspersönlichkeit **die Vereinten Nationen**, mit dem Sitz in New York City (NY 10017), New York, Vereinigte Staaten von Amerika

Berufungsbeklagte

die nicht erschienen ist und deren Säumnis festgestellt wurde.

Hohes Gericht,

1. Die Mütter hatten erwartet und gehofft, dass nach der Zustellung der Ladung im Juni 2007 die inhaltliche Debatte über die Rolle des niederländischen Staates (im Folgenden 'der Staat' genannt) und der Vereinten Nationen (im Folgenden 'UNO' genannt) in dem Srebrenica-Drama beginnen würde. Die 6.000 Hinterbliebenen, die in diesem Verfahren von der Stiftung 'Mothers of Srebrenica' (im folgenden Stiftung u.a.) vertreten werden, sind schon seit 15 Jahren auf der Suche nach der Wahrheit, nach Anerkennung und Genugtuung. Es fällt den Hinterbliebenen vor diesem Hintergrund schwer, dass sie erneut von der internationalen Gemeinschaft im Stich gelassen werden, weil sich die UNO weigert, als Prozesspartei vor Gericht zu erscheinen und Rechenschaft abzulegen. Die Folge davon ist, dass bisher der Prozess nur über die prozessrechtlichen Aspekte geführt wurde. In diesem Plädoyer werden wir nicht näher auf den im Berufungsverfahren anhängig gemachten Zwischenstreit über Haupt- und Nebenintervention eingehen, weil darüber schriftlich schon genug vorgebracht wurde. Wir werden uns in diesem Plädoyer so viel wie möglich auf die Immunität beschränken. Vorher will ich kurz die Hintergründe und Fakten darlegen.

Haltung der Vereinten Nationen

2. Obwohl die UNO - durch ihren Generalsekretär Ban Ki Moon - hat wissen lassen, dass sie die Mütter von Srebrenica bei ihrem Ruf nach Gerechtigkeit unterstützt (siehe: http://www.un.org/News/press/docs/2007/070607hrilites_arch_view.asp?HighID=857), hat sich die UNO dafür entschieden, in dem Verfahren nicht vor Gericht zu erscheinen. Nachdem die Klage vorschriftsgemäß zugestellt worden war, hat die UNO die Ladung zurückgeschickt. Über den ständigen Vertreter des Staates bei der UNO wurde mitgeteilt, dass die UNO Immunität genieße und deshalb nicht vor Gericht erscheinen werde. Auch in diesem Berufungsverfahren erscheint die UNO nicht vor Gericht. Die UNO weigert sich auch weiterhin, vor einem unabhängigen Gericht darüber Rechenschaft abzulegen, dass der Völkermord in Srebrenica nicht verhindert wurde. Auch außerhalb des Gerichtssaals hatte die UNO nicht einmal den Anstand, um auf die Bitte, sich auf ein Gespräch einzulassen, zu antworten.
3. Diese Haltung der UNO zeugt von wenig Respekt gegenüber den tausenden von Opfern, die misshandelt, deportiert und ermordet wurden, trotz der Anwesenheit von UNO-Soldaten, die wohlgermt nach Srebrenica geschickt worden waren, um das Versprechen der UNO, dass man die Bürger schützen werde, zu erfüllen. Es stellte sich heraus, dass die UNO nur in der

Lage war, den für die Zivilbevölkerung ungünstigsten Aspekt des Mandats auszuführen, nämlich die Entwaffnung der Bürger. Auch als die Not immer größer wurde und die Bürger die Waffen zurückverlangten, zeigte sich, dass die UNO nicht bereit war, sich darauf einzulassen, sondern sie wiederholte ihre Zusage, dass sie für den Schutz verantwortlich sei und dass sie diesen Schutz auch wirklich bieten würde.

Interessen des niederländischen Staates

4. Der Staat spielt in dieser Sache eine bemerkenswerte Doppelrolle. Der Staat ist nämlich erstens Prozesspartei. Als Prozesspartei stellt sich der Staat auf den Standpunkt, dass nicht er für die Ereignisse in Srebrenica in 1995 verantwortlich gemacht werden könne, sondern dass das Versagen der Blauhelme ('Dutchbat') nur der UNO zugerechnet werden könne (siehe beispielsweise das Urteil des Gerichts Den Haag vom 10. September 2008, Entscheidungsgrund 4.5; LJN BF0184, 265615 / HA ZA 06-1671). Die Hinterbliebenen müssten sich nach der Meinung des Staats deswegen an die UNO wenden.
5. Gleichzeitig bringt der Staat im Zwischenstreit im ersten Rechtszug (und auch jetzt, im Berufungsverfahren) vor, dass die UNO absolute Immunität genieße und deshalb nicht vor ein Gericht geladen werden könne, um Rechenschaft abzulegen. Der Staat schiebt die Verantwortung für das Srebrenica-Drama bewusst auf die UNO ab, die nach der Meinung des niederländischen Staates also Immunität genießt. Die Konsequenz dieser Argumentation ist, dass die 6.000 Hinterbliebenen der Opfer des Völkermords nirgendwo Gehör finden. Weder bei der UNO, noch bei einem unabhängigen Gericht. Damit wird ihnen das elementare Recht auf einen effektiven gerichtlichen Schutz genommen. Das ist es, was ich in dem Plädoyer im ersten Rechtszug als menschlich, moralisch und juristisch unakzeptabel bezeichnet habe.
6. Schwerpunkt bei der juristischen Untermauerung der Argumentation des Staates bildet (wohlgemerkt) ein Passus in der Entstehungsgeschichte des niederländischen Gerichtsvollziehergesetzes. Das ist aufschlussreich. Die Interessen der Hinterbliebenen und die juristische Untermauerung ihres Rechts auf den Zugang zu einem Gericht sind eine völlig andere Sache, nämlich ein elementares Menschenrecht. Der Staat mag zwar vorbringen, dass es seine völkerrechtliche Verpflichtung sei, das Gericht auf die Immunität der UNO aufmerksam zu machen, und dass seine Gründe juristisch korrekt und ohne jegliches Eigeninteresse seien, aber vom Staat darf auch erwartet werden, dass er ein Auge hat für die Rechte von tausenden von Opfern. Der Rechtsposition der 6.000 Hinterbliebenen wird jedoch kein einziges Wort gewidmet. Es ist verhängnisvoll, dass wenn in diesem

Zusammenhang darauf hingewiesen wird, dass das wichtigste niederländische Beratungsgremium für völkerrechtliche Fragen (*Commissie van Advies inzake Volkenrechtelijke Vraagstukken CAVV*) in Bezug auf diese Angelegenheit bereits im Jahr 2002 angegeben hat, dass das Recht auf Zugang zu einem Gericht schwerer wiegen sollte als die Immunität der UNO, der Staat sich mit der Bemerkung begnügt, dass sich dieser Teil der Empfehlung auf die befürwortete Rechtsentwicklung und nicht auf den Stand des geltenden Rechts beziehe. Offensichtlich dient die befürwortete Rechtsentwicklung nicht dem Interesse des Staates. Es ist hingegen deutlich, dass der Staat wohl sehr daran interessiert ist, dass auch im Berufungsverfahren das Urteil erlassen wird, dass der UNO absolute Immunität zusteht.

Recht kontra Politik

7. Die Interessen in dieser Sache sind groß. Denn was sind die Folgen, wenn der UNO in dieser Sache keine Immunität der Gerichtsbarkeit gewährt wird? Oft wird suggeriert, dass dann kein einziger Staat noch Truppen für UNO-Friedensmissionen zur Verfügung stellen würde. Die Stiftung u.a. bezweifelt stark, ob Beschränkungen der Immunität Folgen für das Funktionieren der UNO haben werden. Diese Diskussion wird doch auch nicht geführt, wenn es beispielsweise das Funktionieren der niederländischen Polizei betrifft? Schlimmer noch, die Möglichkeit, Behörden zur Verantwortung zu ziehen, ist eine Voraussetzung für ein gutes Funktionieren der Behörden. Zweitens hat die UNO die Verpflichtung, selbst einen Verfahrensgang zu schaffen. Selbst wenn ein Verfahrensgang ein Hindernis für das Funktionieren bilden würde, dann wurde diese Beschränkung von den Mitgliedstaaten der UNO gebilligt. Ich weise auf Artikel 29 der *Convention on the privileges and immunities of the UN* (im Folgenden ‘*Convention*’ genannt) hin. Der geweckte Eindruck, dass bei einer Beschränkung der Immunität kein Staat der UNO Truppen zur Verfügung stellen würde, ist außerdem kein juristisches, sondern ein politisches Argument. Das Gericht darf aus Ehrfurcht vor den politischen Wünschen die Grundwerte, die unserem Rechtssystem zugrunde liegen und geschützt werden müssen, nicht übergehen. In jedem Fall dann, wenn es sich um die wichtigste internationale Organisation weltweit (also die UNO) handelt, muss das Gericht kritisch sein und die konstitutionellen Rechte von Privatpersonen schützen. Es muss verhindert werden (ich zitiere den Generalanwalt beim Gerichtshof M. Poiares Maduro in der Sache “Al Barakaat”, Sache C-415/05, Punkt 45):

“(…) die Ängste Vieler auf Kosten der Rechte einiger Weniger zu besänftigen. An eben diesem Punkt müssen die Gerichte eingeschaltet werden, damit gewährleistet ist, dass die

politischen Notwendigkeiten von heute nicht die rechtlichen Realitäten von morgen werden. Den Gerichten obliegt die Verantwortung, sicherzustellen, dass Maßnahmen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt politisch zweckmäßig sein mögen, auch dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit entsprechen, ohne den auf lange Sicht keine demokratische Gesellschaft wirklich gedeihen kann.. "

Nicht das politische Argument, sondern die Rechtsnorm soll als Beurteilungskriterium für das Gericht dienen.

8. Zudem ist es hier von Bedeutung, dass es in der Macht der UNO selbst steht, noch nachträglich einen mit ausreichenden Sicherheiten versehenen alternativen Verfahrensgang ins Leben zu rufen. Von jenem Zeitpunkt an könnte das nationale Gericht von seiner Verpflichtung, um in einem außerordentlichen Fall wie diesem eine gerichtliche Beurteilung vornehmen zu müssen, befreit werden. Dass die UNO bis zum heutigen Tag keinen alternativen Verfahrensgang ins Leben gerufen hat, obwohl sie sich dazu bereits im Jahr 1946 verpflichtet hat, ist der UNO im Jahr 2010 anzurechnen. Es ist an der Zeit, dass die UNO als die Verfechterin der Menschenrechte diese Menschenrechte respektiert und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen erfüllt.
9. Dadurch, dass ein Gericht über die Immunität der UNO urteilt, begibt es sich nicht auf das Terrain der Politik, sondern erinnert an die Grenzen, die das Recht der Immunität stellt. Es ist die Pflicht eines Gerichts, die Rechtmäßigkeit einer (augenscheinlichen) Berufung auf Immunität zu untersuchen, wenn das Recht mit anderen Interessen, die ebenfalls schwer wiegen und mit deren Schutz die richterliche Gewalt betraut wurde, konfliktiert. Die konstitutionellen Rechte von Privatpersonen können nicht ins Abseits gedrängt werden, weil dies politisch für wünschenswert gehalten wird.
10. Wenn ich von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht spreche, übermittle ich damit die Besorgnis der 6.000 Hinterbliebenen, und zwar anlässlich zweier bemerkenswerter Vorfälle beim Gericht Den Haag im Rahmen der Srebrenica-Verfahren.

Es hat sich beispielsweise herausgestellt, dass einer der Richter (Prof. G.K. Sluiter), der das angefochtene Urteil, das dieser Berufung zugrunde liegt, erlassen hat, Berater von Radovan Karadzic ist, der wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt ist. Richter der Opfer und Berater der Täter: eine bemerkenswerte moralische

Flexibilität. Obwohl der Präsident des Gerichts mitgeteilt hat, dass Prof. Sluiter in dieser Sache nicht mehr hinzugezogen werde, ist die Erklärung des Gerichtspräsidenten unbefriedigend (siehe: <http://www.rechtspraak.nl/Actualiteiten/Rechter-plaatsvervanger+prof+Sluiter+niet+betrokken+bij+verdere+behandeling+Srebrenica-zaken.html>). So wird mitgeteilt, dass von Anfang an festgestanden habe, dass die Beteiligung von Prof. Sluiter an der Sache auf die Behandlung des Zwischenstreits über die gerichtliche Zuständigkeit beschränkt bleiben würde. Abgesehen von der Tatsache, dass dies niemals vorher mitgeteilt wurde, steht dies im Widerspruch zu der festen Regel, dass Richter, die an einem Prozess beteiligt sind, daran bis zum Abschluss des Prozesses beteiligt bleiben. Das Gericht teilt ferner mit, dass Prof. Sluiter speziell wegen seiner spezialistischen Kenntnisse im Bereich des Völkerrechts hinzugezogen worden sei, und dass diese Kenntnisse nur in dem Zwischenverfahren über die gerichtliche Zuständigkeit erforderlich gewesen seien. Abgesehen von der Tatsache, dass Herr Sluiter Professor für Internationales Strafrecht und kein Professor für Völkerrecht ist, lässt das Gericht außer Betracht, dass die Klage gegen die Vereinten Nationen und gegen den niederländischen Staat ja gerade unter anderem auch auf dem Völkerrecht basiert. Es ist also unrichtig, wenn von der Annahme ausgegangen wird, dass bei der inhaltlichen Behandlung der Sache, also nach der Erledigung der anhängig gemachten Zwischenstreits, keine spezifische völkerrechtliche Kenntnis mehr erforderlich sein würde. Denn der Forderung gegen die UNO und gegen den Staat liegt auch das Völkerrecht zugrunde. Die Fragen, die in diesem Zusammenhang unter anderem gestellt werden, sind: wie lauten die Verpflichtungen und die Reichweite der Verpflichtungen aufgrund der Völkermordkonvention, hat Dutchbat seine Pflicht, Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu melden, verletzt und ist von einem Durchbrechen der UNO-Kommandostruktur und damit der Zurechnung der Handlungen an die Niederlande die Rede?

Die Hinterbliebenen erinnern ferner daran, dass auch in einem anderen Verfahren von einigen Hinterbliebenen von Srebrenica gegen den Staat eine verwunderliche Ablösung erfolgte. Darin wurde einer der Richter (Herr B.C. Punt), der von Anfang an an der Sache beteiligt gewesen war und der während eines persönlichen Erscheinens vor Gericht der Parteien gegenüber dem Staat eine einigermaßen kritische Haltung eingenommen hatte, im Jahr 2008, kurz bevor die Schlussvorträge gehalten werden sollten, abgelöst. Die vom Gericht abgegebene Erklärung über die Änderung der Zusammensetzung des Gerichts wirkte einigermaßen gekünstelt. Es habe insbesondere eine Rolle gespielt, dass Richter Punt im Jahr 2007 das Alter von 65 Jahren erreicht habe. Richter Punt ist jedoch immer noch

koordinierender stellvertretender Präsident des Gerichts Den Haag und immer noch aktiv, unter anderem als ein für einstweilige Verfügungsverfahren zuständiger Richter (einstweiliges Verfügungsverfahren vom 19. November 2009, LJN BK5227, 314031 HA RK 08-682).

Es lässt sich nicht ausschließen, dass die vorgenannten Vorfälle auf Zufall beruhen. Dennoch löst dies alles ein unbehagliches Gefühl aus. In einer empfindlichen und emotional aufgeladenen Sache wie dieser darf von den Gerichten große Sorgfalt erwartet werden. Es handelt sich hier um Völkermord und den entsprechenden Ruf vieler tausender von Menschen nach Gerechtigkeit. Darüber hinaus spielen hier lästige Dilemmas wie die Interessenabwägung zwischen der Immunität der Gerichtsbarkeit und den damit konfliktierenden elementaren Menschenrechten eine Rolle. Meine Mandanten nehmen es in dieser Sache auf gegen die UNO und gegen den Staat, vor einem niederländischen Gericht. Das Vertrauen in die UNO und den Staat wurde durch die Ereignisse in Srebrenica im Jahr 1995 fast irreparabel zerstört. Diese Vorgeschichte und die großen Interessen, die in diesem Verfahren eine Rolle spielen, verlangen eine erhöhte Sorgfalt. Die beschriebenen Vorfälle vermitteln jedoch ein entgegengesetztes Bild, das zu der Angst der Hinterbliebenen, dass sie in dieser Sache keinen ehrlichen Prozess bekommen, beiträgt.

Umstände des Falls

11. Die vom Staat anhängig gemachten Zwischenstreits haben einen hohen juristisch-theoretischen Charakter. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Entscheidung in den Zwischenstreits separat von den außergewöhnlichen Umständen des Falls betrachtet wird. Denn die Frage über die Immunität der UNO kann nicht unabhängig von den Fakten, in deren Zusammenhang die Immunität der UNO zur Diskussion gestellt wird, betrachtet werden. Ich lege deshalb auch Wert darauf, zusammenzufassen, was der UNO - neben dem Staat - vorgeworfen wird und weshalb dieses Gerichtsverfahren anhängig gemacht wurde.
12. Aus Zeitgründen werde ich mich kurz fassen; der Vollständigkeit halber weise ich auf die Ladung im ersten Rechtzug hin, in der dasjenige, worauf ich jetzt nur kurz eingehen werde, ausführlich besprochen wird. Ich hoffe jedoch, dass die Zusammenfassung nicht dazu führt, dass die Fakten und Umstände, die in der Klage vorgebracht wurden, nicht gelesen werden. Ich weise darauf hin, dass es sich hier um den Völkermord an vielen tausenden von Menschen handelt und dass diejenigen, die davor hätten schützen sollen, versagt haben. Ich hoffe, dass Sie davon durchdrungen sind, dass es sich hier - im Gegensatz zu den meisten

anderen Sachen, die sich in der Regel auf Einzelpersonen beschränken und auch nicht von Völkermord handeln - um sehr außergewöhnliche Interessen einer großen Gruppe von Menschen handelt.

Zusammenfassung der Fakten und Umstände

13. Ich werde jetzt die Fakten und Umstände besprechen. Im März 1993 besuchte der damalige Kommandant der UNO im ehemaligen Jugoslawien, der französische General Morillon, die Stadt Srebrenica. Unter dem Eindruck des unbeschreiblichen Elends, das er in Srebrenica vorfand, erklärte Morillon Srebrenica zur Schutzzone ('*Safe Area*'). Die sich dort befindlichen Bürger könnten von jenem Zeitpunkt an mit dem Schutz der UNO rechnen.
14. Darauf folgten im Juni 1993 zwei UNO-Resolutionen (Nr. 836 und Nr. 844), in denen neben dem Schutz der *Safe Area* auch ausdrücklich die Verpflichtung der UNO, die Bevölkerung in der *Safe Area* zu schützen, festgelegt wurde. Der Generalsekretär der UNO, Boutros Boutros-Ghali, bestätigte in seinem Bericht vom 9. Mai 1994 - also mehr als ein Jahr vor dem Fall von Srebrenica - dass der Schutz der Bevölkerung Bestandteil des Mandats von UNPROFOR sei (siehe die Nummer 22 ff. der Klage im ersten Rechtszug).
15. Ende 1993 beschlossen die Niederlande, der UNO Truppen anzubieten. Das betreffende Bataillon mit dem Namen Dutchbat bekam die *Safe Area* Srebrenica zugeteilt. Das Zustandekommen des Beschlusses über die Teilnahme an dieser Mission und die Vorbereitung dafür wurden durch politischen Übermut und einen Mangel an militärischem Verständnis gekennzeichnet. Ich nenne die folgenden bemerkenswerten Fakten, die sich unter anderen aus dem Bericht des Niederländischen Instituts für Kriegsdokumentation NIOD (für die Fundstelle weise ich auf die Klage, Punkte 40 bis einschließlich 56 hin) ergeben:
 - a. der Beschluss, sich an der UNO-Mission zu beteiligen, war ungenügend durchdacht. Im Ministerrat gab es keine Diskussion über den Beschluss. Durch Patzer in der Kommunikation zwischen dem niederländischen Verteidigungsministerium und dem niederländischen Außenministerium wurden mit der Teilnahme keine Bedingungen verbunden, während Dutchbat den gefährlichsten und explosivsten Teil von Bosnien zugeteilt bekam;
 - b. die Entscheidung für die 'Luftmobile Brigade' war unüberlegt. Diese Entscheidung war schon getroffen worden, bevor bekannt war, in welches Gebiet in Bosnien die Truppen

entsendet werden würden. Der Entscheidung für die 'Luftmobile Brigade' lag zudem der politische Wunsch zugrunde, diesen neuen Teil der Streitkräfte ins Rampenlicht zu rücken;

- c. man entschied sich für leichte Bewaffnung, auch auf Grund des politischen Beweggrunds, dass die 'Luftmobile Brigade' nicht einem regulären Panzer- und Infanteriebataillon gleichen sollte. Der Einsatz von schwereren Geschützen könnte zudem die späteren Einkäufe von Hubschraubern für die 'Luftmobile Brigade' gefährden, so befürchtete man im Verteidigungsministerium. Auch wollte der Staat die bosnischen Serben mit der Bewaffnung nicht provozieren, obwohl zu jenem Zeitpunkt bekannt war, dass sich die Serben nicht an getroffene Vereinbarungen hielten;
 - d. die entsendeten Soldaten waren schlecht vorbereitet und unerfahren;
 - e. es wurden mit dem kanadischen Bataillon Canbat, dem Bataillon, das von Dutchbat abgelöst wurde, keine oder kaum Erfahrungen ausgetauscht. Es wurde keine Risikoanalyse erstellt und es wurde keine militärische *intelligence* gesammelt. Angebote von unter anderem der CIA, um für *intelligence* zu sorgen, wurden resolut zurückgewiesen.
16. Es stellte sich heraus, dass die UNO-Truppen kaum in der Lage waren, das Mandat auszuführen. Die Probleme in der 'Safe Area' Srebrenica wurden zusehends größer. Trotz der unheilvollen Vorzeichen für einen bevorstehenden Angriff auf die 'Safe Area' im Laufe des Jahres 1995 wurden keine Vorkehrungen getroffen. Im Gegenteil, wegen der mangelnden Tatkraft fühlten sich die bosnischen Serben geradezu gestärkt, um einen Angriff auf die 'Safe Area' zu riskieren.
17. Am 3. Juni 1995 fiel der wichtigste Beobachtungsposten, der von den UNO-Blauhelmen in der 'Safe Area' bemannt wurde, in die Hände der bosnischen Serben. Die Luftwaffe, das stärkste Mittel der UNO, wurde nicht eingesetzt. Es gab keinen Widerstand und der Beobachtungsposten wurde widerstandslos aufgegeben. Diese apathische Haltung würde für die Zeit danach kennzeichnend werden.
18. Am 6. Juli 1995 griffen die Truppen der bosnischen Serben die 'Safe Area' Srebrenica an. Während des sechstägigen Angriffs wurde von den UNO-Soldaten nur ein einziges Mal auf die

vorstoßenden bosnischen Serben geschossen, übrigens nur über die Köpfe hinweg. Nicht weniger als sieben Mal wurde einem Gesuch um Luftunterstützung seitens hoher niederländischer UNO-Offiziere nicht stattgegeben. Am Vormittag des Tags, an dem Srebrenica fallen würde, kreisten über der Enklave UNO-Jagdflugzeuge. Die Flugzeuge warteten nur noch auf die Zustimmung, angreifen zu dürfen, doch sie wurden - trotz der operationellen Notwendigkeit am Boden - zur Basis zurückgerufen. Anschließend wurde der gesamte Luftangriff abgeblasen. An diesem Tag, dem 11. Juli 1995, fiel die 'Safe Area' Srebrenica. Generalsekretär Kofi Annan gibt später zu, dass alle Voraussetzungen für die Luftunterstützung erfüllt waren und dass es deshalb unrichtig gewesen sei, dass die Luftwaffe nicht sofort und konsequent eingesetzt wurde.

19. Die Bevölkerung, die in Panik die Flucht ergriffen hatte, suchte in großer Anzahl Schutz in und bei dem Hauptquartier der UNO in Potocari. Das Gelände des UNO-Lagers ('*compound*') war groß genug, um nötigenfalls zehntausende von Flüchtlingen aufnehmen zu können, aber es wurden nur etwas weniger als 5.000 Flüchtlinge zugelassen. Der Rest der circa 25.000 Flüchtlinge musste außerhalb des UNO-*compound* bleiben. Der Kommandant von Dutchbat erklärte das Gebiet außerhalb des *compound* zu einer so genannten '*Mini Safe Area*'.
20. Obwohl den Flüchtlingen immer wieder gesagt wurde, dass sie in dieser '*Mini Safe Area*' sicher sein würden, waren sie faktisch den bosnischen Serben ausgeliefert. Unter den Flüchtlingen befanden sich auch viele Männer; das NIOD schätzt ihre Anzahl auf ungefähr 2.000. Es handelte sich dabei um erwachsene Männer und Jungen, die mit ihren Müttern zum *compound* geflüchtet waren, und um ältere und kranke Männer, die keinen Versuch unternehmen konnten, über die Berge aus dem Gebiet zu flüchten.
21. Sowohl die UN-Beobachter als auch die niederländischen Blauhelme waren Zeugen vieler Kriegsverbrechen. Es wurde jedoch weder eingegriffen noch wurden sie gemeldet. Die Haltung des Bataillons wurde in Telegrammstil ins Logbuch eingetragen: '*kein Widerstand, keine Provokation*'. Dies, während Männer weggeführt und exekutiert wurden, enthauptete Körper gefunden wurden, Frauen vergewaltigt wurden und die Personalausweise von so genannten '*zu vernehmende Personen*' auf Haufen geschmissen wurden. Das Jugoslawien-Tribunal erwog in der Sache gegen Krstic im Hinblick auf diesen Berg von Personalausweisen, dass (siehe Entscheidungsgrund 160):

'at the stage when Bosnian Muslim men were divested of their identification en masse, it must have been apparent to any observer that the men were not screened for war crimes. In the absence of personal documentation, these men could no longer be accurately identified for any purpose. Rather, the removal of their identification could only be an ominous signal of atrocities to come.'

(Unterstreichung durch den Rechtsanwalt)

22. Die Blauhelme waren darüber hinaus bei der ethnischen Säuberung und der Deportation behilflich. Der *compound* wurde geräumt und der Weg zum Tor, wo die Flüchtlinge von den bosnischen Serben abgefangen wurden, wurde mit Band gekennzeichnet, so dass die Flüchtlinge in einer geraden Bahn das Gelände verlassen mussten und sich nirgendwo verstecken konnten. Die Blauhelme waren dabei behilflich, die Männer von den Frauen zu trennen. Die Menschenmasse, die den *'compound'* verließ, wurde von den Blauhelmen auch noch durchsucht. Als ob sie in ein Flugzeug einsteigen müssten, wurden scharfe Gegenstände einbehalten. Von den Blauhelmen wurde die strengst mögliche Auswahl getroffen, wer bleiben durfte und wer nicht. Sogar eine Gruppe von verletzten Männern, die im *'compound'* in der Krankenstation lag, wurde auf Tragbahren auf die Ladefläche eines Lkw geschoben und von den Blauhelmen bei den Serben 'abgeliefert'. Keiner von ihnen kehrte jemals zurück.
23. Von den circa 2.000 Männern und Jungen im *'compound'* und um den *'compound'* herum wurden viele hunderte vor Ort ermordet, wohlgemerkt in dem Gebiet, das zur *'Mini Safe Area'* erklärt worden war. Der Rest von ihnen wurde in den Tagen danach weggeführt und ermordet. Insgesamt wurden zwischen 8.000 und 10.000 Menschen ermordet. Der Internationale Gerichtshof in Den Haag ist in diesem Zusammenhang zu dem Urteil gelangt, dass in Srebrenica ein Völkermord stattgefunden hat.
24. Es sind diese Umstände und Fakten, die in vielen offiziellen Gutachten und Äußerungen von einflussreichen Organen festgelegt und dokumentiert wurden, worunter unter anderem dem Niederländischen Institut für Kriegsdokumentation NIOD, dem französischen Parlament und den Vereinten Nationen und in den Urteilen des Jugoslawien-Tribunals, die bei der Beurteilung, ob in dieser außergewöhnlichen Angelegenheit der UNO Immunität zusteht, berücksichtigt werden müssen.

25. Ich bitte Sie, meinem Kollegen Dr. Hagedorn das Wort zu erteilen, der erläutern wird, weshalb in dieser besonderen Angelegenheit keine Immunität für die UNO angenommen werden darf.

Immunität

26. Das Gericht hat zu Unrecht angenommen, dass der UNO absolute Immunität zusteht. Die im ersten Rechtszug von der Stiftung u.a. vorgebrachten Einreden wurden zu Unrecht übergangen und zum Teil nicht einmal besprochen. Bevor ich auf die Unrichtigkeit der Beurteilung des Landgerichts näher eingehen und die Verteidigung des Staats dagegen besprechen werde, fasse ich die Argumente der Stiftung u.a. für Sie zusammen. Wegen des Umfangs und der Komplexität der Standpunkte im ersten Rechtszug und im Berufungsverfahren komme ich nicht daran vorbei, mich auf einige Punkte zu konzentrieren. Ich weise deshalb auch auf die in den Schriftsätzen enthaltenen Standpunkte hin.
27. Gerne fasse ich unseren Standpunkt im Hinblick auf die Immunität im ersten Rechtszug kurz zusammen:
1. Die UNO hatte den Auftrag, die Bevölkerung von Srebrenica zu schützen und trotz dieser Verpflichtung haben acht- bis zehntausend Menschen den Tod gefunden.
 2. Das Verbot des Völkermords ist zwingendes Recht und kann der Immunität der UNO nicht untergeordnet werden, weil die Immunität kein zwingendes Recht ist und Ausnahmen unterworfen ist.
 3. Der Internationale Gerichtshof hat 2007 festgestellt, dass in Srebrenica Völkermord begangen wurde.
 4. Jetzt, wo feststeht, dass Völkermord begangen wurde, ist es unakzeptabel, dass die Immunität den Hinterbliebenen der Opfer die Möglichkeit nehmen soll, die Beteiligung der UNO von einem unabhängigen Richter prüfen zu lassen, umso mehr, weil die UNO selbst schon schwere Fehler im Zusammenhang mit Srebrenica anerkannt hat.
 5. Wenn der UNO in dieser Sache keine Immunität gewährt wird, berührt dies den Kern ihres Funktionierens nicht. Diese Angelegenheit berührt vielmehr die Glaubwürdigkeit der UNO als der Organisation, die die Einhaltung der Menschenrechte überwacht und diese Einhaltung

nötigenfalls auch durch Sanktionen und militärische Aktionen erzwingt. Es darf nicht so sein, dass die UNO über dem Gesetz steht und selbst Menschenrechte verletzen darf. Die UNO legt mit ihren UNO-Resolutionen die internationalen Verpflichtungen fest und sie erzwingt diese Rechte mit ihren Truppen. Anschließend weist die UNO jedoch jede gerichtliche Kontrolle zurück. Diese grenzenlose Immunität ist für einen Rechtsstaat unakzeptabel. Unter den gegebenen Umständen muss ein Gericht und nicht die UNO selbst das letzte Wort haben.

6. Die UNO bietet keinen alternativen und effektiven Verfahrensgang, was gemäß Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, den autonomen Grundrechten innerhalb der Europäischen Union sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des niederländischen Obersten Gerichts *Hoge Raad* verlangt wird. Die Schaffung eines effektiven Verfahrensgangs war 1946 - vor mehr als 60 Jahren! - unlösbar damit verbunden, dass der UNO die Immunität gewährt wurde.

7. Es ist ein demokratisches Prinzip, dass Behörden ihre Entscheidungen nicht nach eigenem Ermessen treffen dürfen. Jede Entscheidung muss mit einer Begründung versehen werden und die genannten Gründe müssen anhand des Rechts geprüft werden können. Wir sind der Meinung, dass die UNO diese Anforderung in diesem Fall nicht erfüllt. Aus den vorgenannten Argumenten ergibt sich, dass in diesem besonderen Fall der UNO keine Immunität gewährt werden darf. Die Entscheidung, um in diesem Verfahren nicht vor Gericht zu erscheinen und sich außergerichtlich auf Immunität zu berufen, entspricht den vorgenannten Kriterien nicht. Allein die Absicht der UNO, eine äußerst unangenehme Diskussion zu vermeiden, ist kein akzeptabler Rechtsgrund, sondern nur ein politischer Grund, um sich auf Immunität zu berufen.

28. Dies vorausgeschickt, möchte ich einige Behauptungen des Staats im Berufungsverfahren, die dazu Anlass geben, besprechen.
29. Erstens bemerkt der Staat in Punkt 4.45 seines Berufungserwiderungsschriftsatzes, dass die UNO die bei weitem wichtigste völkerrechtliche Organisation in der internationalen Gemeinschaft ist, in der sich fast alle Staaten der Welt vereinigt haben. Auch aus diesem Grund gibt es nach der Auffassung des Staates keinen Grund, um die Immunität zu beschränken und der UNO nicht die gleiche Immunität zu gewähren, die Staaten zustehe. Das ist juristisch unrichtig und durchbricht eine allgemein anerkannte völkerrechtliche

Trennung zwischen Staaten und internationaler Organisationen. Ferner können, und das wurde im ersten Rechtszug schon mehrmals vorgebracht, Staaten immer vor einem Gericht des eigenen Staates verklagt werden und diese Möglichkeit gibt es hier nicht. Auch ist als allgemeine Tendenz sichtbar, dass die Immunität von Staaten erodiert, wie unsererseits bei der Erörterung des Urteils des Oberlandesgerichts in der Sache Al-Adsani (siehe dazu, was in Berufungsgrund 12, insbesondere in den Punkten 164 ff. steht) vorgebracht wurde. Ausgangspunkt ist, dass ein Staat seine Bürger gegen die von diesem Staat ausgeübte Macht schützt. In der Situation, in der sich alle Staaten vereinigt haben, muss dies umso mehr gelten, geschweige denn, dass eine Ausnahme angenommen wird. Die Menschenrechte dienen ja gerade dazu, Bürger zu schützen, insbesondere gegen Behörden und die Macht, die diese Behörden haben. Die Konsequenz dieser Argumentation ist, dass die UNO ins Leben gerufen wurden, um diese Menschenrechte zu gewährleisten und nötigenfalls zu erzwingen. Dieses Argument zum Schutz der Menschenrechte ist ein wesentlicher Teil der Begründung, um in Problemgebieten einzugreifen. Es hat den Anschein, als würde der Staat dafür plädieren, dass je größer die ausgeübte Macht ist, die Menschenrechte immer weiter unterzuordnen sind und weichen müssen. Warum plädiert der Staat jetzt für einen derart unsinnigen Standpunkt, entgegen seiner fortwährenden politisch-moralistischen Vorwürfe wegen Verletzungen der Menschenrechte in anderen Staaten als den Niederlanden? Die Antwort ist banal, nämlich das Eigeninteresse des Staates, um der moralischen und finanziellen Verantwortung für Srebrenica zu entgehen.

30. Zweitens ist der Staat in Punkt 4.60 seines Berufungserwiderungsschriftsatzes auf den Inhalt der Urteile des belgischen Gerichts in der Sache Mandelier eingegangen. Der Staat argumentiert, dass diesem Urteil nicht die Tatsache zugrunde liege, dass die UNO 1966 noch Zeit brauchte, um einen Verfahrensgang zu schaffen. Das Gericht in Brüssel ist in seinem Urteil sehr wohl zu dem Schluss gekommen, dass die UNO mit der Schaffung eines Verfahrensgangs in Verzug geblieben sind (siehe 45 ILR, Seite 451):

'In spite of this provision of the Declaration which the U.N. proclaimed on 10 December 1948, the Organization has neglected to set up the courts which it was in fact already bound to create by Section 29 of the Convention [on Privileges and Immunities] of 13 February 1946.'

Diesen vom belgischen Gericht festgestellten Verzug bei der Erfüllung dieser Verpflichtung gibt es nach 40 Jahren immer noch und der Staat ist zu Unrecht der Meinung, dass die

Tatsache, dass kein Verfahrensgang geschaffen wurde, folgenlos bleiben müsste. Der Zeitraum ist durchaus Bestandteil der Begründung des belgischen Gerichts. Wo es festgestellt hat, dass der Verzug schon seit 20 Jahren bestand, muss jetzt festgestellt werden, dass er mehr als 60 Jahre besteht. Das Landgericht hat in seinem Urteil behauptet, dass es kaum relevante Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Immunität der UNO gäbe (Entscheidungsgrund 5.15), aber gleichzeitig die Sache Manderlier völlig außer Betracht gelassen.

31. Drittens bringt der Staat in Punkt 4.61 vor, dass - im Gegensatz zu dem, was unsererseits vorgebracht wurde - durchaus ein Verfahrensgang (sogenannte *Standing Claims Commissions*) geschaffen worden sei, nämlich im 'Agreement on the status of the United Nations Protection Force in Bosnia and Herzegovina' vom 15. Mai 1993, für das vom Staat irrtümlicherweise die Jahreszahl 1992 genannt wurde (im Folgenden "SOFA" genannt). Die vom Staat erwähnten Artikel 48 bis einschließlich 50 SOFA und Abschnitt 29 der *Convention* haben einen gemeinsamen Nenner, nämlich dass sie nicht zu dem faktischen Zustandekommen eines Verfahrensgangs geführt haben. Auch sind diese *Standing Claims Commissions* interne Organe und kein unabhängiger, mit ausreichenden Garantien versehener Verfahrensgang (siehe Annex 7 und 6, Artikel 3 SOFA). Übrigens ist nach den Regeln von SOFA eine eventuelle Klage an wesentliche Beschränkungen gebunden. Diese Beschränkungen werden den berechtigten Ansprüchen der Stiftung u.a. nicht gerecht. Ferner ist in Punkt X, Nr. 55 *Miscellaneous provisions* in SOFA festgelegt, dass die Möglichkeit, eine Klage einzureichen, drei Monate nach der Beendigung der UNO-Mission endet. Die UNPROFOR-Mission endete am 20. Dezember 1995, so dass eine Klage nur bis zum 20. März 1996 eingereicht werden konnte. Damals waren die Klägerinnen noch mit Überleben beschäftigt und kannten sie die Fakten, geschweige denn die Verantwortlichkeit der UNO, nicht.

Viel wichtiger in diesem Kontext ist, dass der Staat weltweit der einzige ist, der behauptet, dass die *Standing Claim Commissions* tatsächlich existiert haben. Der Generalsekretär der UNO hat in seinem Bericht vom 20. September 1996 ausdrücklich vorgebracht, dass es niemals eine *Standing Claims Commission* gegeben habe, für keine einzige Mission (siehe: Report of the Secretary-General from 20 September 1996: Financing of the United Nations Protection Force, the United Nations Confidence Restoration Operation in Croatia, the United Nations Preventive Deployment Force and the United Nations Peace Forces Headquarters, A/51/389, Nr. 22 und Nr. 47). Auch in dem Bericht des Generalsekretärs vom

21. Mai 1997 (A/51/903, Ziffer 8), zwei Jahre nach dem Fall von Srebrenica, wird festgestellt:

'The standing claims commission as envisaged under the model agreement has never been established in the practice of United Nations peacekeeping operations'.

Dies wird auch in der Literatur bestätigt (Prescott, Claims, in D. Fleck, The Handbook of the law of visiting forces, New York 2001, p. 171 en Frowein in H.H. Trute u.a., Allgemeines Verwaltungsrecht - zur Tragfähigkeit eines Konzepts, S. 346, Absatz 2).

Der Standpunkt des Staats ist bemerkenswert, weil auch der Präsident des Jugoslawien-Tribunals (ICTY), Patrick Robinson, in seiner Ansprache vom 8. Oktober 2009 an die Generalversammlung der Vereinten Nationen ausführlich auf die Tatsache eingegangen ist, dass den Opfern des Kriegs im ehemaligen Jugoslawien kein Verfahrensgang zur Verfügung steht, um eine Kompensation zu bekommen

(http://www.icty.org/x/file/press/pr_attachments/pr1335a.pdf):

"(...) Currently, there is no effective mechanism by which victims can seek compensation for their injuries, despite the fact that their right to such compensation is firmly rooted in international law.

(...)

But to date, nothing has been done, and I fear that failure by the international community to address the needs of victims of the conflicts that occurred in the former Yugoslavia will undermine the Tribunal's efforts to contribute to long-term peace and stability in the region. It is for this reason that I implore you to support the establishment of a claims commission as a method of complementing the Tribunal's work by compensating victims of crimes in the former Yugoslavia."

Es hat den Anschein, dass der Staat wider besseres Wissen behauptet, dass es einen alternativen Verfahrensgang gibt.

32. Eine vierte Behauptung des Staats bezieht sich auf den Standpunkt der *Commissie van Advies inzake Volkenrechtelijke Vraagstukken CAVV*, dem wichtigsten Berater der niederländischen Regierung auf dem Gebiet des Völkerrechts, der in Punkt 4.62 vorgebracht wird. Wie bereits vorher dargelegt wurde, ist die CAVV zu dem Urteil gelangt, dass im Falle

eines Widerspruchs zwischen dem Recht auf Zugang zu einem Gericht und der Immunität, das Recht auf Zugang den Vorrang haben muss. Der niederländische Staat hat betont, dass sich diese Beurteilung nicht auf den Stand des geltenden Rechts, sondern auf die befürwortete Rechtsentwicklung beziehe. Damit wird nicht nur verkannt, dass die Rechtsentwicklung durch diese Sache bestimmt wird, sondern auch, dass die CAVV zu dem Urteil gelangt ist, dass das Recht auf Zugang zu einem Gericht in künftigen Fällen schwerer wiegen soll.

33. Eine letzte Behauptung des Staates, die ich in diesem Zusammenhang besprechen möchte, ist die, die der Staat in Punkt 4.73 seines Berufungserwiderungsschriftsatzes vorgebracht hat. Diese Behauptung bezieht sich auf die Argumentation der Stiftung u.a., dass das Verbot des Völkermords den Charakter von *ius cogens* habe, eine Verpflichtung, die zwingendes Recht darstellt. Der Staat bringt in diesem Zusammenhang vor, dass dieser Charakter nicht mit sich bringe, dass die Verpflichtung Völkermord zu verhindern, auch als *ius cogens* zu betrachten sei. Das ist ganz offenkundig falsch. Die Verpflichtung, um alles zu tun, damit ein Völkermord verhindert wird - ungeachtet der Effektivität dieser Handlungen - hat durchaus den Charakter von *ius cogens*. Wenn die Verpflichtung, einen Völkermord zu verhindern, abgeschwächt werden kann, dann wird dadurch die Zielsetzung (Verhinderung von Völkermord) untergraben. Der Internationale Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 26. Februar 2007 in der Sache Bosnien-Herzegowina gegen Serbien und Montenegro gerade unterstrichen, wie schwer diese Verpflichtung wiegt (siehe Entscheidungsgrund 155 und folgende, mit der Schlussfolgerung in Entscheidungsgrund 165).

Zugang zum Gericht

34. Die Stiftung u.a. hat öfters vorgebracht, dass das behauptete Recht auf Immunität in dieser besonderen Sache dem Recht auf Zugang zu einem Gericht weichen müsse, wie das beispielsweise in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention kodifiziert ist.
35. Der Staat bringt unter Hinweis auf sieben Urteile (in den Punkten 4.93 ff.) vor, dass dieses Recht nicht gelte. Diese Urteile sollen beweisen, dass das Recht auf Zugang zu einem Gericht durch die Immunität beschränkt wird. Die Stiftung u.a. bemerkt als Erstes, dass sich alle in Punkt 4.93 angeführten Urteile auf Entscheidungen beziehen, die gegen Staaten erlassen wurden. Diese Entscheidungen besagen wenig bis nichts über diese Sache und beziehen sich letztendlich nur auf die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und nicht auf die Zuständigkeit eines nationalen Gerichts.

36. In Punkt 4.95 ff. ist der Staat auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in den Sachen Behrami gegen Frankreich und Saramati gegen Frankreich, Deutschland und Norwegen eingegangen. Auch diese Fälle bezogen sich nicht direkt auf die UNO oder auf eine internationale Organisation. Die Sache Behrami bezog sich auf Kinder, die durch vorher nicht explodierte Munition im Kosovo verletzt oder getötet wurden und befasste sich mit der Verantwortung von Frankreich als einem der Staaten, die an der betreffenden UNO-Mission teilgenommen hatten. Die Sache Saramati bezog sich auf einen Kosovaren, der auf Anordnung eines UNO-Kommandanten inhaftiert worden war, wobei die Staaten Frankreich, Deutschland und Norwegen Truppen für diese Mission zur Verfügung gestellt hatten. Es wurden diese Staaten und ausdrücklich nicht die UNO belangt..
37. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist in den Sachen Behrami und Saramati zu dem Urteil gelangt, dass er für die Klage gegen die verschiedenen Staaten nicht zuständig sei (siehe Nr. 144). Diese Entscheidung wird auch derart interpretiert, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine grundsätzlichen Entscheidung getroffen habe, dass die Europäische Menschenrechtskonvention auf die UNO nicht zutreffe. Diese Entscheidung wurde deshalb auch stark kritisiert. Erstens, weil der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ein Urteil fällt, das sich auf eine angenommene Klage gegen die UNO bezieht, während die UNO keine Partei in diesen Verfahren war. Zweitens ist es sehr fraglich, inwieweit die Argumentation des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auch in diesem besonderen Fall des Völkermords zutrifft. Drittens berücksichtigt dieses Urteil in keinsten Weise Artikel 29 der *Convention*, in dem steht, dass die UNO einen eigenen Verfahrensgang schaffen muss. Wie bereits gesagt, man ist sich weltweit darüber einig, dass dieser Verfahrensgang nicht existiert. Viertens wurde in der Literatur darauf hingewiesen, dass nationale Gerichte festgestellt haben, dass die verbindliche Geltung der Europäischen Menschenrechtskonvention bestehen bleibt, solange Kapitel VII der Resolutionen des Sicherheitsrats nicht etwas anderes vorschreibt (siehe beispielsweise J. Frowein, in G. Nolte, *Peace through International Law*, 2009, S. 49).
38. Ein weiterer wichtiger Aspekt, der bisher zu Unrecht nicht berücksichtigt wurde, ist, dass der Generalsekretär der UNO selbst vorher erklärt hat, dass die UNO an die Verpflichtungen auf Grund der Menschenrechtsabkommen gebunden ist (siehe das Secretary-General's Bulletin on the Observance by United Nations forces of international humanitarian law, ST/SGB/1999/13, vom 6. August 1999, Artikel 1.1 und unsere Klage in Punkt 389 ff.). Diese,

von der UNO selbst bestätigte Bindung ist, was die Stiftung u.a. betrifft, für die UNO - als der Verfechterin der Menschenrechte - eine Selbstverständlichkeit. Es ist umso unverständlicher, dass diese Bindung der UNO grundsätzlich keine Bedeutung haben soll. Es ist nicht plausibel, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte so weit gehen wollte.

39. Ferner weise ich noch darauf hin, dass der hier zur Entscheidung stehende Fall eine ganz andere Dimension hat als welche andere Sache auch immer, für die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bisher ein Urteil erlassen hat. Die Beteiligung der UNO an Völkermord war niemals vorher ein Thema, geschweige denn, dass ein Gericht darüber ein Urteil erlassen hat. Wenn wir verhindern wollen, dass in Europa noch einmal ein Völkermord stattfindet, dann muss das Recht siegen. Das einzige friedliche Mittel ist ein effektiver Rechtsschutz. Dies steht mit der behaupteten absoluten Immunität der UNO auf gespanntem Fuß. Es liegt bei Ihnen zu entscheiden, ob hier Recht über Macht gestellt wird.
40. Ich füge dem gerne noch Folgendes hinzu. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat nur eine Entscheidung über die eigene Zuständigkeit und nicht über die Zuständigkeit eines niederländischen Gerichts getroffen. Diese letzte Beurteilung steht natürlich nur einem niederländischen Gericht zu. Das niederländische Gericht hat zudem eine eigene Verpflichtung, um zu prüfen, ob das Recht auf Zugang zu einem Gericht gewährleistet ist. Dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in den angeführten Verfahren entschieden hat, dass er nicht zuständig sei, bedeutet nicht, dass ein niederländisches Gericht Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und das Recht auf Zugang zu einem unabhängigen Gericht außer Betracht lassen kann. In diesem Rahmen komme ich gerne auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 3. September 2008 in der Sache Al-Barakaat und Kadi zurück.
41. Der Europäische Gerichtshof hat in der Sache Al-Barakaat angeordnet, dass das Gericht stets die Grundrechte zu beachten habe und dass von einem Vorrang für die Regeln der UNO keine Rede sei (Urteil EuGH, 3. September 2008, Sache C-415/05 P, Al Barakaat International Foundation gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften). Ich weise als Erstes auf dasjenige hin, was über dieses Urteil in den Punkten 199 ff. unserer Berufungsbegründung angeführt wurde.

42. Der Staat hat im Zusammenhang mit Al-Barakaat vorgebracht, dass dieses Urteil beweise, dass die Rechtmäßigkeit von UNO-Resolutionen gerade nicht geprüft werden könne. Das ist aber auch nicht, was die Stiftung u.a. behauptet. Die Stiftung u.a. will die Rechtmäßigkeit von UNO-Resolutionen nicht antasten. Die Stiftung u.a. weist jedoch wohl darauf hin, dass bei der Ausführung der UNO-Resolutionen dem Europäischen Gerichtshof zufolge die Rechtsordnung der Gemeinschaft mit ihren Grundrechten für Bürger Gültigkeit behält. Der Europäische Gerichtshof kommt ausdrücklich zu dem Urteil, dass die Handlungen der Gemeinschaft, die sich aus der UN-Charta ergeben, keine Immunität der Gerichtsbarkeit genießen (siehe Entscheidungsgrund 300).
43. Der Staat hat vorgebracht, dass es sich in der Sache Al-Barakaat um eine Handlung der Gemeinschaft handelte und dass davon im hiesigen Fall keine Rede ist. Auch behauptet der Staat in diesem Zusammenhang, dass in der Sache Al-Barakaat der Europäische Gerichtshof darauf hinweise, dass sich die Sachen Behrami und Saramati auf Aktionen beziehen, die der UNO unmittelbar angerechnet werden konnten und nicht auf Aktionen, die den vor den Gerichtshof geladenen Staaten angerechnet werden konnten. Angenommen, dass dies richtig ist, dann spielt das in diesem Zusammenhang keine Rolle. Es handelt sich hier darum, ob ein niederländisches Gericht naturgemäß davon ausgehen muss, dass die UNO Immunität hat, oder dass ein nationales Gericht auf Grund der Rechtsordnung der Gemeinschaft verpflichtet ist, selbst zu prüfen, ob die elementaren Menschenrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention mit einer absoluten Immunität der UNO vereinbar sind. Darüber hat der Europäische Gerichtshof nichts gesagt und ich ersuche Sie in diesem Zusammenhang, diese Frage dem Europäischen Gerichtshof in Form einer Vorlagefrage vorzulegen. Dieses Ersuchen gilt nur als gestellt, falls und sofern das Oberlandesgericht zu dem Urteil gelangen würde, dass der UNO auch im hiesigen Fall Immunität zusteht. Ich möchte dieses Ersuchen, dann dem Europäischen Gerichtshof eine Vorlagefrage vorzulegen, gerne erläutern.
44. Was sich aus der Sache Al-Barakaat am deutlichsten ergibt, ist, dass die EU autonome Grundrechte kennt, die von Artikel 6 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (in der Fassung vom 1. Dezember 2009) geschützt werden. Darunter fällt ein effektiver Rechtsschutz, der in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union formuliert wird. Wenn die Ausübung der Befugnisse durch die UNO in der Europäischen Gemeinschaft Folgen hat, muss geprüft werden, ob diese Folgen den Grundrechten entgegenstehen. Diese Grundrechte können nicht einfach so übergangen werden.

45. In diesem Rahmen weise ich darauf hin, dass das nationale Gericht auf Grund von ständiger europäischer Rechtsprechung verpflichtet ist, das nationale Recht im Sinne des Rechts der Europäischen Gemeinschaft auszulegen (siehe zum Beispiel das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. März 2004, Sache C-397/01 bis C-403/01, Pfeiffer u.a./DRK). Die Frage, ob autonome europäische Grundrechte gewährleistet sind, muss von einem nationalen Gericht mitberücksichtigt werden, wenn dazu Anlass besteht. Wenn Sie erwägen, der UNO absolute Immunität zu gewähren, dann liegt eine Verletzung des in der Europäischen Gemeinschaft gewährleisteten Rechts auf effektiven Rechtsschutz vor. In dem Fall ist der Europäische Gerichtshof die angewiesene Instanz, um zu beurteilen, ob Ihre Auffassung mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht übereinstimmt.
46. Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union schreibt vor, dass der Europäische Gerichtshof über die Auslegung des Europäischen Vertrags im Wege der Vorabentscheidung entscheidet. Unter die Auslegung des Europäischen Vertrags fällt das gesamte europäische Gemeinschaftsrecht, einschließlich autonomer Grundrechte, auch wenn sie nicht kodifiziert sind. Ich weise darauf hin, dass es dafür, dass eine Frage über diese Auslegung gestellt wird, nicht notwendig ist, dass es sich um eine Handlung eines europäischen Organs handelt. Es reicht aus, wenn es sich um die Auslegung des Europäischen Vertrags handelt, von dem die autonomen Grundrechte ein Bestandteil sind. Artikel 267 des Europäischen Vertrags schreibt vor, dass Sie als Oberlandesgericht die genauer zu formulierenden Fragen stellen dürfen, wenn Sie dies für notwendig halten.
47. Die dem Europäischen Gerichtshof vorzulegenden Fragen könnten lauten wie folgt:
- ‘Entspricht es dem europäischen Gemeinschaftsrecht Artikel 105 der UN-Charta im Zusammenhang mit Artikel 29 der "Convention on the Privileges and Immunities" derart auszulegen, dass innerhalb der Mitgliedstaaten die UNO absolute Immunität genießt, ungeachtet der Tatsache, dass in der UNO kein effektiver Rechtsschutz besteht? Ist das europäische Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz derart auszulegen, dass dieses Grundrecht in den Mitgliedstaaten Beschränkungen unterworfen werden darf, insbesondere den Beschränkungen, die sich aus dem Recht auf Immunität der UNO ergeben? Wenn ja, gelten diese Beschränkungen des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz unter allen Umständen, insbesondere auch unter dem Umstand, dass eine große Gruppe von Hinterbliebenen die UNO deswegen belangt hat, weil sie einen vom Internationalen*

Gerichtshof festgestellten Völkermord nicht verhindert hat und unter dem Umstand, dass kein effektiver Rechtsschutz besteht?’

48. Bevor ich meinen Vortrag beende, weise ich Sie noch auf ein unlängst erlassenes Urteil des niederländischen Obersten Gerichtshofs *Hoge Raad*, und zwar vom 23. Oktober 2009 (HR 23. Oktober 2009, NIPR 2009, 290) hin. Der Universitätsprofessor für Internationales Öffentliches Recht Strikwerda hat dort in seiner Eigenschaft als Generalstaatsanwalt eine überzeugende, lesenswerte Zusammenfassung des Spannungsfeldes zwischen der Immunität der Gerichtsbarkeit internationaler Organisationen und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgetragen. Das folgende Zitat spricht für sich (siehe Punkt 14 des Schriftsatzes des Generalstaatsanwalts):

‘Aus diesen Erwägungen lässt sich ableiten, dass die Beschränkungen des Rechts auf Zugang zu einem Gericht, die die Folge davon sein können, dass internationalen Organisationen Immunität der Gerichtsbarkeit gewährt wird und dass der Kläger auf den Rechtsweg in der Organisation verwiesen wird, den Kern des aus Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleiteten Rechts des Klägers unberührt lassen, einem legitimen Ziel dienen müssen und verhältnismäßig sein müssen. Für ein niederländisches Gericht bedeutet das, dass es im konkreten Fall prüfen muss, ob der Rechtsweg in der internationalen Organisation dem Kläger ‘reasonable alternative means’ bietet, um seine Rechtenach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention effektiv zu schützen.’

Ich weise ferner auf die von Strikwerda angeführte Literatur hin. Die wichtigste Schlussfolgerung aus diesem Zitat ist, dass ohne Verfahrensgang kein Recht auf Immunität besteht.

Auch wenn ein Verfahrensgang bestehen würde, gibt es weitere Voraussetzungen, um Immunität zu gewähren. Es muss einem legitimen Zweck dienen, wenn Immunität gewährt wird. Wie wir schon mehrmals vorgebracht haben, ist eine Berufung auf Immunität bei der Rechenschaftslegung dafür, dass ein - vom Europäischen Gerichtshof festgestellter - Völkermord nicht verhindert wurde, nicht legitim. Die dritte Voraussetzung, um Immunität zu gewähren, ist die Verhältnismäßigkeit. Diese bringt mit sich, dass eine Abwägung der Interessen stattfinden muss. Daraus ergibt sich, dass Immunität niemals absolut ist. Ich erlaube mir anzumerken, dass Strikwerda unsere - seit Beginn des Verfahrens dargelegte - juristische Argumentation über den Umfang und die Reichweite der Immunität

internationaler Organisationen und die Begrenzung dieser Immunität durch das Recht auf effektiven Rechtsschutz.

49. Ich komme zum Schluss meines Vortrags und fasse die wichtigsten Punkte zusammen. Ich habe den Standpunkt der Stiftung u.a. erläutert, dass eine absolute Immunität der UNO mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und den autonomen Grundrechten des europäischen Gemeinschaftsrechts unvereinbar ist und im Widerspruch steht zum Völkerrecht, insbesondere im Hinblick auf den zwingenden Charakter des Verbots von Völkermord und der damit zusammenhängenden Verpflichtung, alles zu tun, um einen Völkermord zu verhindern. Die hier vorliegende fundamentale Frage bezieht sich auf die Wahl zwischen dem Schutz der Macht der UNO oder dem Rechtsschutz von Einzelpersonen gegenüber dieser Macht, zwischen der unbeschränkten, absoluten Macht von Behörden gegenüber dem Rechtsschutz von Opfern eines Völkermords. Welche Möglichkeit bleibt Menschen, wenn ihnen ihr Recht auf eine friedliche Schlichtung ihrer Streitigkeiten vorenthalten wird?